

# **Kantonale Rechtsgrundlagen und Regelungen für betreutes Wohnen**

Schlussbericht

Im Auftrag der Age-Stiftung  
in Kooperation mit CURAVIVA Schweiz

Thomas Oesch, Kilian Künzi

Bern, 31. August 2016

# Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>I</b>
<b>1 Ausgangslage und Vorgehen</b>	<b>1</b>
1.1 Ausgangslage und Fragestellungen	1
1.2 Informationsgewinnung und Aufbau des Berichts	1
<b>2 Ergebnisse</b>	<b>2</b>
2.1 Kantonale Definitionen des betreuten Wohnens für ältere Menschen	2
2.2 Gesetzliche Regelungen des Angebots und der Finanzierung von Alterswohnungen mit Service	5
2.3 Träger von Alterswohnungen mit Service in den Kantonen	9
<b>3 Schlussbemerkungen</b>	<b>12</b>
<b>4 Literaturverzeichnis</b>	<b>13</b>

## 1 Ausgangslage und Vorgehen

### 1.1 Ausgangslage und Fragestellungen

Die Age-Stiftung, eine Förderstiftung für Wohnen und Älterwerden ([www.age-stiftung.ch](http://www.age-stiftung.ch)), erarbeitet derzeit ein Themenheft (Age-Dossier) zu Wohnungen, die von Pflegeheimen betreut werden. In diesem Kontext hat die Age-Stiftung das Büro für sozial- und arbeitspolitische Studien BASS beauftragt, eine Übersicht zu erstellen, ob und in welcher Form in den Kantonen Rechtsgrundlagen zum betreuten Wohnen für ältere Menschen bestehen, welche finanziellen Regelungen gelten und inwiefern spezifische Bestimmungen bezüglich der von Pflegeheimen angebotenen Formen betreuten Wohnens gelten. Die Ergebnisse dieser Studie ergänzen die Resultate der Untersuchung des Obsans (vgl. Werner 2016) zu den intermediären Strukturen für ältere Menschen.

Die Beantwortung der folgenden Fragen stand im Zentrum des Auftrags:

- Gibt es schriftliche Grundlagen, die das betreute Wohnen definieren? Wie wird das betreute Wohnen in den Kantonen definiert?
- Gibt es rechtliche Grundlagen, die das Angebot von Alterswohnungen mit Service regeln (z.B. Regelungen der Objektfinanzierung)?
- Gibt es in den Kantonen spezifische rechtliche Regelungen für die finanzielle Unterstützung der Bewohner/innen von Alterswohnungen mit Service (Subjektfinanzierung) durch die öffentliche Hand?
- Welche Träger (Pflegeheime, Gemeinden, etc.) bieten in den Kantonen Alterswohnungen mit Service an?

### 1.2 Informationsgewinnung und Aufbau des Berichts

Zur Informationsgewinnung wurden die Leiter/innen von kantonalen Ämtern bzw. Fachstellen für Altersfragen angeschrieben und gebeten, einen kleinen Fragebogen auszufüllen und dem Büro BASS die schriftlichen Grundlagen für die Regelung der Alterswohnungen mit Service zuzustellen.<sup>1</sup> Die Dokumentenanfrage schloss sowohl die gesetzlichen Grundlagen (Gesetze, Verordnungen, etc.) als auch andere veröffentlichte Dokumente (Altersleitbilder, etc.) der Kantone ein. Der kurze Fragebogen bestand aus sieben Fragen und wurde in einer deutsch- und französischsprachigen Version den Kantonen Mitte Mai 2016 per E-Mail zugestellt. 25 Kantone (96%) haben bis zum Redaktionsschluss Mitte Juni 2016 an der Befragung teilgenommen.

Der vorliegende Schlussbericht präsentiert die Auswertung der Fragebogen und die qualitative Analyse der konzeptionellen und rechtlichen Grundlagen. Im ersten Abschnitt des Ergebnisteils werden die kantonalen Definitionen des betreuten Wohnens präsentiert. Die Verbreitung und der Inhalt der rechtlichen Grundlagen für das Angebot und die Finanzierung von Alterswohnungen mit Service ist Gegenstand des zweiten Abschnitts. Die Auswertung zu den Trägerschaften von Alterswohnungen mit Service befindet sich im dritten Abschnitt. Die wichtigsten Ergebnisse werden in einem abschliessenden Kapitel zusammengefasst.

Kurz vor Abschluss des Berichts wurde bekannt, dass CURAVIVA Schweiz einige Wochen nach der Kantonsbefragung für die vorliegende Untersuchung eine sehr ähnliche Umfrage bei den Kantonen durchgeführt hat. Durch die Vernetzungsarbeit des Obsans konnten der gegenseitige Kontakt hergestellt und Studienergebnisse abgeglichen werden. An dieser Stelle danken wir Herrn Camille-Angelo Aglione für den offenen Austausch und die Zurverfügungstellung der Ergebnisse der internen CURAVIVA-Befragung und Herrn Andreas Sidler, Age-Stiftung, für die umsichtige Projektbegleitung und produktive Zusammenarbeit.

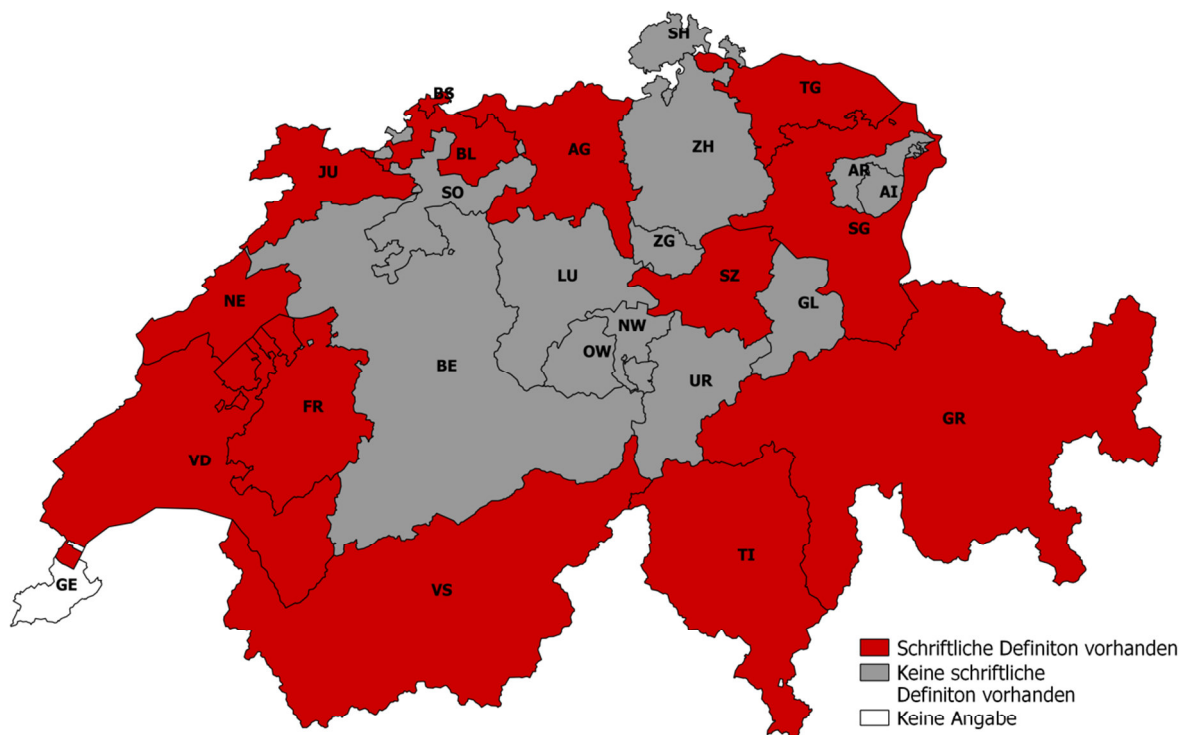
<sup>1</sup> In den Unterlagen (Fragebogen, E-Mail-Text) für die Befragung der Kantone wurden die Begriffe «Betreutes Wohnen für ältere Menschen» und «Alterswohnungen mit Service» synonym verwendet.

## 2 Ergebnisse

### 2.1 Kantonale Definitionen des betreuten Wohnens für ältere Menschen

Die Hälfte der befragten Kantone (N=25) verfügt über schriftliche Grundlagen, die den Begriff «Betreutes Wohnen für älteren Menschen» umschrieben (vgl. **Abbildung 1**). Vor allem in der Westschweiz (JU, NE, VD, VS), aber auch im Kanton Tessin und im Thurgau ist der Begriff in kantonalen rechtlichen Grundlagen definiert. In 6 Kantonen der Deutschschweiz (AG, BL, BS, GR, SG, SZ) sind die Definitionen des betreuten Wohnens für ältere Menschen in Altersleitbildern und in anderen veröffentlichten Dokumenten festgehalten. In 12 Kantonen der Deutschschweiz liegen keine expliziten schriftlichen Definitionen vor. Im Kanton Luzern wird eine Definition im Rahmen des laufenden Projekts «Versorgungsplanung Langzeitpflege» erarbeitet. Im Kanton Bern wird das Angebot als Teil des freien Wohnungsmarkts «Wohnen mit Dienstleistungen» genannt. Im Kanton Schaffhausen ist die Definition des betreuten Wohnens für ältere Menschen ebenfalls nicht schriftlich festgehalten. Unter diesem Begriff werden Wohnformen mit Anbindung der Spitex und gegebenenfalls weiteren Serviceangeboten wie Mahlzeitendienst verstanden. Die Beispiele zeigen, dass auch in Kantonen ohne schriftliche Definition das betreute Wohnen als Bestandteil des Versorgungsangebots für ältere Menschen verstanden wird.

Abbildung 1: Verbreitung von schriftlichen Definitionen des betreuten Wohnens in den Kantonen



Quelle: Schriftliche Kantonsbefragung (Mai/Juni 2016); Berechnungen BASS

Die Definitionen des betreuten Wohnens sind in den 13 Kantonen, die über eine Definition verfügen, ähnlich und bestehen in der Regel aus zwei Kernelementen (vgl. nachfolgende **Tabelle 1**): Dem Angebot von alters- und behindertengerechten Wohnungen einerseits, kombiniert mit Unterstützungs- und Pflegeangeboten für die Bewohnerschaft andererseits. Die Formulierungen können sich im Detail unterscheiden, beispielsweise durch spezielle Anforderungen an die Grösse (AG) oder Lage (VS) der Wohnungen oder

**2 Ergebnisse**

durch Vorgaben in der Gestaltung von Grund- und Wahlangeboten (AG). Unterschiede gibt es auch in der Eingrenzung der Zielgruppe: Betreutes Wohnen wird im Kanton Schwyz für Personen bereitgestellt, die «ihren Haushalt soweit als möglich selbst besorgen» (vgl. Amt für Gesundheit und Soziales Kanton Schwyz 2006), im Wallis dagegen für betagte Menschen, «deren Abhängigkeitsgrad keine durchgehende Betreuung nötig macht» (Art. 10 Abs. 1 Gesetz über die Langzeitpflege vom 14. September 2011, Kanton Wallis). Betreutes Wohnen wird in einigen Kantonen zudem mit generellen Zielvorgaben bestückt wie bspw. der Verhinderung von Isolation und der Förderung der Autonomie (z.B. VS).

Tabelle 1: Übersichtstabelle zu den kantonalen Definitionen des betreuten Wohnens

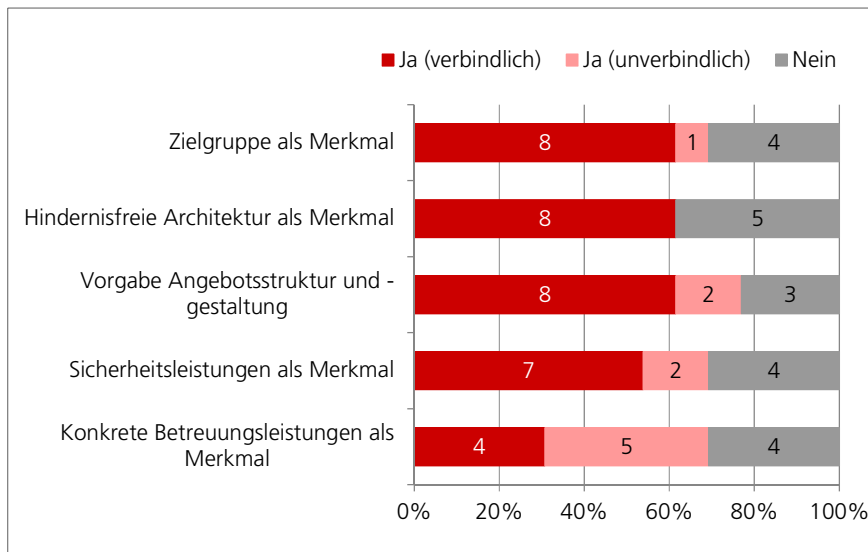
<b>Kt.</b>	<b>Definition</b>	<b>Quellentyp</b>	<b>Quelle</b>
AG	<p>Betreutes Wohnen - auch "Wohnen mit Services" genannt - ist eine Bezeichnung, die unterschiedliche Strukturen beinhaltet und nicht einheitlich verwendet wird. Unter "Betreutem Wohnen" werden hier Wohnformen verstanden, die kumulativ folgende Elemente umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Basis ist eine baulich geeignete Klein-Wohnung, die als Alterswohnung behindertengerecht ausgestattet ist und 1,5 bis 3,5 Zimmer aufweist. Das Verhältnis zwischen dem Bewohner und dem Träger wird in der Regel im Rahmen eines Mietverhältnisses geregelt;</li> <li>- es besteht ein vertraglich fixiertes Grundleistungsangebot wie z.B. 24-Stunden-Notruf, Lebenszeichen-kontrolle, gelegentliche häusliche Krankenpflege, Aktivitäten etc. Normalerweise wird dieser Dienst gegen eine pauschale Entschädigung angeboten;</li> <li>- weitere Dienstleistungen können im Bedarfsfall gegen Entschädigung zu vorgängig festgelegten Konditionen bezogen werden.</li> </ul>	Pflegeheimkonzeption	DGS Kanton AG (2009)
BL	<p>Das begleitete oder betreute Wohnen ist zwischen dem selbständigen Wohnen und dem Wohnen in einer stationären Einrichtung anzusiedeln. Es beinhaltet eine Kombination von hindernisfrei gebauter Wohnung und verschiedenen Hilfs-, Unterstützungs- und Pflegeangeboten. Privates und möglichst selbständiges Leben lässt sich mit den altersspezifischen Beschwerden und der wachsenden Abhängigkeit von Hilfeleistungen verbinden. Es gibt verschiedene Formen mit minimalem bis umfassendem Angebot von begleitetem Wohnen oder Wohnen mit Service. Zentral sind die Leistungen zum Schutz und zur Sicherheit, wie z. B. durch die barriere- und hindernisfrei gestalteten Wohnungen und deren Umgebung, durch die Notrufanlage, die Präsenz einer Kontakt- und Betreuungsperson, durch erweiterte Hausmeisterdienste und die Möglichkeit von internen wie externen Service- und Pflegedienstleistungen. Die Kosten für das betreute Wohnen werden neben dem Mietvertrag in einem Betreuungsvertrag geregelt, mit einer Pauschale oder mit Rechnungsstellung für die einzelnen Dienstleistungen abgegolten.</p>	Altersleitbild	VGD Kanton BL (2011)
BS	<p>Wohnen mit Serviceangebot für ältere Menschen: Das Wohnen mit Serviceangebot richtet sich an ältere Menschen, die (noch) keine regelmässige Pflege benötigen, jedoch eine gewisse Sicherheit und Entlastung von Alltagsarbeiten. Im Gegensatz zum Aufenthalt im Pflegeheim soll nicht ein umfassender Service geboten werden. Lediglich ein Grundangebot an Serviceleistungen, welches in erster Linie dem im Alter erhöhten Bedürfnis nach Sicherheit Rechnung trägt und daneben auch von anstrengenden Alltagsarbeiten entlastet, soll pauschal abgedeckt sein. Die Definierung des Grundangebotes an Serviceleistungen richtet sich am generellen Ziel aus, dass Wohnen mit Serviceangebot die gewohnte Lebensführung und den Erhalt der Kompetenzen der Bewohnerinnen und Bewohner unterstützen soll. Zum Grundangebot an Serviceleistungen zählen entsprechend: 24h Notrufbereitschaft, täglicher Kurzkontakt (falls gewünscht), Grundbetreuung (Kurzberatung bei Fragen aller Art), wöchentliche Wohnungsreinigung (fakultativ).</p>	Gesundheitsversorgungsbericht/ Website	GD Kanton BS (2015)
FR	<p>Beim Wohnen mit Dienstleistungen handelt es sich um einen hindernisfreien Wohnraum, in dem der Mieterin oder dem Mieter zusätzlich verschiedene Unterstützungsdienstleistungen angeboten werden. Dieses Dienstleistungsangebot ist vielfältig. Es kann in Leistungen der klassischen Haushaltshilfe bestehen, wie etwa Reinigung oder Wäscheservice, einem Mahlzeitendienst oder der Erteilung von Pflegeleistungen rund um die Uhr. Meistens handelt es sich um Wohnungen in Gebäuden, die den Mieterinnen und Mietern auch Gemeinschaftsräume für die Pflege sozialer Kontakte und für Gruppenaktivitäten bieten.</p>	Bericht des Staates	Kanton FR (2015)
GR	<p>Die Gemeinden realisieren in den Planungsregionen alternative Pflege- und Betreuungsangebote wie Betreutes Wohnen oder Tages- und Nachstrukturen. Die Hilfeleistung soll flexibel und individuell bezogen werden können. Diese Angebote stehen primär Personen mit kleiner und mittlerer Pflegebedürftigkeit zur Verfügung, welche nicht zwingend in einem Pflegeheim gepflegt und betreut werden müssen.</p>	Altersleitbild	Kanton GR (2012)
JU	<p>Les appartements protégés sont des logements spécialement aménagés pour loger des personnes ayant besoin d'assistance mais ne nécessitant un placement ni dans un établissement médico-social ni en unité de vie psychogériatrique (Absatz 1). Ces appartements garantissent et coordonnent une offre adéquate en matière de prestations paramédicales, thérapeutiques et de surveillance. Ils peuvent offrir des prestations hôtelières et d'animation (Absatz 2).</p>	Gesetz	Art. 16 Loi sur l'organisation gériatrique (RSJU 810.41)

Kt.	Definition	Quellentyp	Quelle
NE	Les appartements avec encadrement sont des immeubles ou parties d'immeubles spécialement aménagés pour loger des personnes dont l'autonomie ou la mobilité est réduite (Absatz 1).	Gesetz	Art. 93 Loi de santé (RSN 800.1)
SG	Unter betreutem Wohnen sind alters- und behindertengerechte kleinere Wohnungen zu verstehen, deren Bewohnerinnen und Bewohner (meist Einzelpersonen) mindestens über einen Grundservice verfügen können. Der Grundservice kann verschiedene Ausprägungen erfahren. Er muss auch nicht für alle Mieter gleich ausfallen, sondern soll sich nach deren Bedarf richten. Dies bedeutet zum Beispiel, dass ein Mahlzeitendienst in Anspruch genommen werden kann, aber nicht regelmässig beansprucht werden muss. Als Mindestbedingung dafür, dass Alterswohnungen zum Angebot des betreuten Wohnens gehören, muss eine Abwartfrau oder ein Abwart für Handreichungen verpflichtet werden, und es muss die Möglichkeit bestehen, diese Person über einen Notfall zu avisieren. (Die Kosten für einen Abwart müssen dabei mit den Mieteinnahmen gedeckt werden). Ausserdem sollte die Möglichkeit bestehen, dass die Bewohner/innen auf gewisse Dienstleistungen zurückgreifen können, z.B. Reinigungsdienst, Besorgung der Wäsche und Einkauf von Lebensmitteln. Für diese Wohnform eignen sich vor allem 2- und 2.5-Zimmer-Wohnungen. Sofern der Anteil behindertengerechter Wohnungen auf dem Wohnungsmarkt steigt, erhöhen und flexibilisieren sie das Angebot an Heimplätzen. Wenn das existierende Heimgangebot ausreicht, dürfte der Bedarf hingegen gering sein. Eine Verbindung mit den Spitex-Diensten und/oder einem Betagtenheim bzw. einem Alters- und Pflegeheim ist unabdingbar.	Altersleitbild	BRAINS (1996)
SZ	Unter betreutem Wohnen sind hindernisfreie (behindertengerechte) kleinere Wohnungen zu verstehen, deren Bewohnerinnen und Bewohner ihren Haushalt grundsätzlich selbst besorgen und mindestens einen Grundservice (z.B. Essen, Wäsche, Pflege) beanspruchen können.	Altersleitbild	Amt für Gesundheit und Soziales Kanton SZ (2006)
TG	Betreutes Wohnen ist ein Wohnangebot mit abrufbaren Serviceleistungen. Für das Betreute Wohnen ist keine Betriebsbewilligung als Pflegeheim erforderlich, da es sich um Mietwohnungen handelt. Notwendige Hilfe und Pflege für die Mieterinnen und Mieter wird ambulant durch Spitexorganisationen oder freiberufliche Pflegefachpersonen erbracht. Werden diese Leistungen regelmässig durch ein Pflegeheim erbracht, ist dafür eine Bewilligung als Spitexorganisation notwendig. Sporadische Einsätze im Notfall bis zu fünf Stunden im Monat dürfen vom Pflegeheim erbracht werden. Dafür ist eine in der Betriebsbewilligung integrierte Zusatzbewilligung notwendig.	Weisung	DFS Kanton TG (2015)
TI	Appartamenti protetti per persone anziane autosufficienti o parzialmente non autosufficienti che manifestano un bisogno di cura, assistenza o sostegno in un ambiente protetto (Lit. b).	Verordnung	Art. 4 Regolamento d'applicazione della Legge concernente il promovimento, il coordinamento e il finanziamento delle attività a favore delle persone anziane (RL 6.4.5.1.1)
VD	Un logement protégé est un appartement indépendant conçu pour permettre le maintien à domicile de personnes âgées ou handicapées et dans lequel des prestations médico-sociales reconnues par la loi sont dispensées (Absatz 1). Les personnes qui, moyennant un bail à loyer, vivent en logement protégé, disposent au minimum d'un appartement adapté, d'espaces communautaires ainsi que d'un encadrement sécuritaire pour les personnes âgées et socio-éducatif pour les personnes handicapées psychiques (Absatz 2).	Gesetz	Art. 16 Loi d'aide aux personnes recourant à l'action médico-sociale (RSV 850.11)
VS	Les appartements à encadrement médico-social regroupent un ou plusieurs appartements et se situent à proximité des lieux de services. Ils offrent une infrastructure et un aménagement sécuritaire adaptés aux besoins spécifiques de la population âgée. Ils préviennent l'isolement social et favorisent l'autonomie de personnes âgées dont le degré de dépendance ne nécessite pas une prise en charge en continu (Absatz 1).	Gesetz	Art. 10 Loi sur les soins de longue durée (RS/VS 805.1)

Bemerkungen: Bei den in der Tabelle aufgeführten Definitionen handelt es sich um Originalzitate. Einzelne Definitionen werden im Verordnungsrecht und auf Ebene von Richtlinien konkretisiert. Diese Inhalte sind in der Tabelle nicht aufgeführt.  
Darstellung BASS

**Abbildung 2** zeigt, wie häufig verschiedene Merkmale in den kantonalen Definitionen des betreuten Wohnens vorkommen. Allfällige Inhalte im Verordnungsrecht und auf der Ebene von Richtlinien wurden bei dieser Auswertung ebenfalls berücksichtigt. Der Überblick zeigt, dass alle ausgewählten Merkmale ähnlich häufig in den Definitionen berücksichtigt werden. Unterschiede sind vor allem in Hinblick auf die Verbindlichkeit der Merkmale auszumachen.

Abbildung 2: Häufigkeit von ausgewählten Merkmalen in den Definitionen des betreuten Wohnens



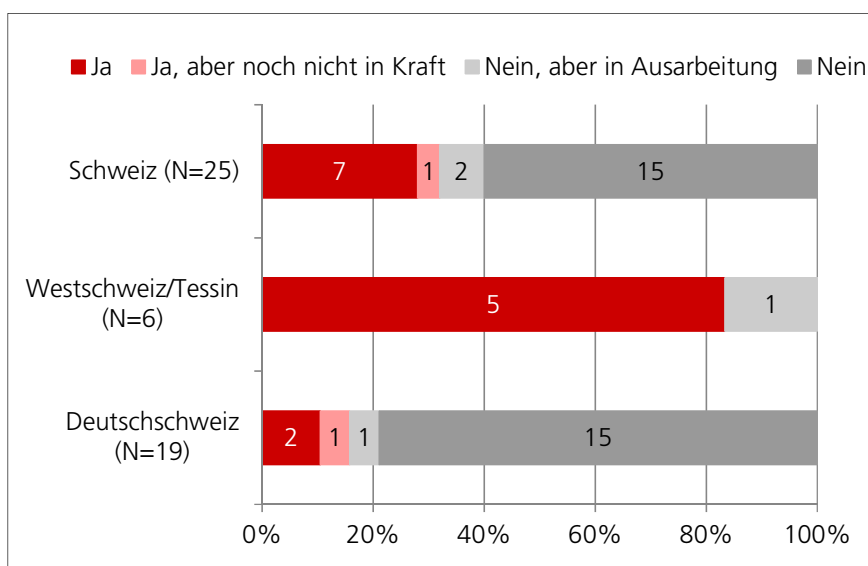
Quelle: Kantonale Dokumente (vgl. Tabelle 1); Berechnungen BASS

Die Vorgabe, dass die Wohnungen hindernisfrei gebaut sein müssen, ist in 8 Kantonen verbindlich definiert. Konkrete Betreuungsleistungen hingegen fliessen nur in 4 Kantonen in verbindlicher Form in die Definitionen des betreuten Wohnens ein.

## 2.2 Gesetzliche Regelungen des Angebots und der Finanzierung von Alterswohnungen mit Service

Die Kantone Appenzell Innerrhoden, Jura, Neuenburg, Waadt, Wallis, Tessin und Thurgau (7 Kantone) verfügen über rechtliche Grundlagen für die **Regelung des Angebots von Alterswohnungen mit Service auf Gesetzesebene** (vgl. **Abbildung 3**).

Abbildung 3: Verbreitung von rechtlichen Grundlagen für die Regelung des Angebots von Alterswohnungen mit Service in den Kantonen



Quelle: Schriftliche Kantonsbefragung (Mai/Juni 2016); Berechnungen BASS

**2 Ergebnisse**

4 dieser Kantone präzisieren ihre Regelungen auf Verordnungsstufe. Je 2 Kantone regeln das Angebot zusätzlich mit Hilfe von Beschlüssen und mit anderen Erlassformen wie beispielsweise Richtlinien. Die Kantone Basel-Landschaft und Freiburg erarbeiten zurzeit rechtliche Grundlagen für die Regelung des Angebots. Im Kanton Graubünden wird das Angebot im teilrevidierten Krankenpflegegesetz, das anfangs 2017 in Kraft tritt, geregelt.<sup>2</sup> Die grosse Mehrheit der Kantone (N=15) verfügt über keine kantonalen rechtlichen Grundlagen für die Regelung des Angebots von betreuten Wohnungen.

Die 7 Kantone mit rechtlichen Grundlagen für die Regelung des Angebots von Alterswohnungen wurden zusätzlich gefragt, ob spezifische **Regelungen für das Angebot von betreuten Wohnungen durch Pflegeheime** bestehen und ob die **Objektfinanzierung** des betreuten Wohnens in rechtlichen Grundlagen geregelt wird. In den Kantonen Jura, Neuenburg, Thurgau und Tessin bestehen gesetzliche Grundlagen für das Angebot von Alterswohnungen durch Pflegeheime (vgl. **Tabelle 2**). Regelungen im Bereich der Objektfinanzierung kennen die Kantone Neuenburg, Tessin und Waadt. In den Kantonen Appenzell Innerrhoden und Wallis bestehen in dieser Hinsicht keine rechtlichen Grundlagen. Der Kanton Appenzell Innerrhoden kann, sofern das entsprechende Bedürfnis ausgewiesen ist, Initiativen zur Schaffung von altersgerechten Wohnungen und alternativen Wohnformen unterstützen (Art. 9 Altershilfegesetz). Der Kanton Wallis regelt mit Hilfe von detaillierten Richtlinien die Organisation, die Architektur und die Finanzierung von Alterswohnungen mit Service (Directives du DSASE concernant les conditions à remplir pour l'exploitation d'un appartement à encadrement médico-social).

Tabelle 2: Verbreitung von rechtlichen Regelungen zum Angebot von Alterswohnungen *durch Pflegeheime* und von Regelungen für die Objektfinanzierung der Alterswohnungen

Kanton	Rechtliche Grundlagen für Angebot von Alterswohnungen durch Pflegeheime	Rechtliche Regelungen für die Objektfinanzierung der Alterswohnungen mit Service durch die öffentliche Hand
Neuenburg	Ja	Ja
Tessin	Ja	Ja
Thurgau	Ja	Nein
Jura	Ja	Nein
Waadt	Nein	Ja
Appenzell Innerrhoden	Nein	Nein
Wallis	Nein	Nein

Quelle: Schriftliche Kantonsbefragung (Mai/Juni 2016); Darstellung BASS

In der Folge werden die rechtlichen Grundlagen für die **Regelung des Angebots von Alterswohnungen durch Pflegeheime** genauer beschrieben. Im Kanton **Neuenburg** müssen sich die Alterswohnungen, die von einem Pflegeheim zur Verfügung gestellt werden, architektonisch eindeutig vom Pflegeheimgebäude unterscheiden. Das Reglement zur Planung und zur Anerkennung von betreuten Wohnungen schreibt vor, dass die Alterswohnungen über einen separaten Eingang und separate Gemeinschaftsräume verfügen müssen (Art. 18. Règlement sur la planification et la reconnaissance des appartements avec encadrement, Kt. NE). Im Kanton **Thurgau** besteht für Pflegeheime, die Alterswohnungen anbieten, unter gewissen Voraussetzungen die Möglichkeit, Plätze in Alterswohnungen als Pflegeheimplätze bewilligen zu lassen. Diese Bewilligung ist an vier Bedingungen geknüpft: (1) ein von der Aufsichtsinstanz genehmigtes Betriebskonzept des betreuten Wohnens, welches die Abgrenzung zwischen Betreutem Wohnen und Pflegeheimplatz regelt; (2) das betreute Wohnen wird durch eine Institution mit gültiger Be-

<sup>2</sup> Das neue Gesetz über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (Krankenpflegegesetz) wurde mit Beschlussdatum 13.06.2016 publiziert. Diese Information lag bei Redaktionsschluss des Artikels zu den kantonalen Rechtsgrundlagen und Regelungen für betreutes Wohnen, der im Age Dossier 2016 (age-stiftung.ch) publiziert wurde, noch nicht vor. Dort wurde daher der Kanton Graubünden der Kategorie «Nein, aber in Ausarbeitung» zugeordnet, im vorliegenden Schlussbericht der Kategorie «Ja, aber noch nicht in Kraft».



triebsbewilligung betrieben; (3) es ist eine getrennte Kostenstellenrechnung für das Betreute Wohnen zu führen; (4) die Plätze sind auf der Pflegeheimliste geführt (vgl. DFS Kanton Thurgau 2015). Die Kantone **Jura** und **Tessin** regeln gemäss eigenen Angaben ebenfalls das Angebot von Alterswohnungen durch Pflegeheime. Im Kanton Jura ist die Regelung des Angebots von Alterswohnungen durch Pflegeheime ein Teil der Versorgungsplanung im Gesundheitswesen (Art. 7 und Art. 8 Loi sur l'organisation g rontologique). Auf den Inhalt der Regelung im Kanton Tessin kann mangels Angaben zu den konkreten Gesetzesartikeln nicht eingegangen werden.

Die Kantone Neuenburg, Tessin und Waadt gaben an, dass sie  ber rechtliche **Regelungen f r die Objektfinanzierung** von Alterswohnungen mit Service verf gen (vgl. **Tabelle 3**).

Tabelle 3:  bersichtstabelle  ber die rechtlichen Regelungen f r die Objektfinanzierung von Alterswohnungen mit Service

Kanton	Definition	Quelle
NE	Pour favoriser de nouveaux projets, le d�partement peut accompagner la reconnaissance de soutiens financiers au d�marrage de l'exploitation et pendant une dur�e limit�e (Absatz 1). Le Conseil d'Etat en fixe les conditions (Absatz 2). L'aide financi�re octroy�e au sens du pr�sent r�glement est ind�pendante de celle qui pourrait �tre allou�e en vertu de la LAL2 (Absatz 3).	Art. 20 R�glement sur la planification et la reconnaissance des appartements avec encadrement
VD	Art. 13 ff. Toute demande de pr�t doit �tre accompagn�e du pr�avis de l'autorit� communale du lieu de situation de l'immeuble sur le besoin de ce type de logements.	Titre III R�glement sur les pr�ts au logement (RPL) du 17 janvier 2007
TI	Art. 4 ff. Possono beneficiare di contributi le seguenti strutture sociosanitarie : a) strutture medicalizzate per persone anziane parzialmente o completamente non autosufficienti che manifestano un bisogno di cura, assistenza o sostegno in un ambiente protetto; b) appartamenti protetti per persone anziane autosufficienti o parzialmente non autosufficienti che manifestano un bisogno di cura, assistenza o sostegno in un ambiente protetto.	Kapitel 2 Regolamento d'applicazione della Legge concernente il promovimento, il coordinamento e il finanziamento delle attivit� a favore delle persone anziane del 22 agosto 2012

Bemerkungen: Bei den in der Tabelle aufgef hrten Texten handelt es sich um Originalzitate. Darstellung BASS

Der Kanton **Neuenburg** kann Tr gerschaften des betreuten Wohnens zeitlich begrenzte Finanzhilfen gew hren. Der Staatsrat bestimmt die Bedingungen der finanziellen Unterst tzung. Im Kanton **Waadt** ist die Objektfinanzierung von Alterswohnungen mit Service im R glement  ber die Gew hrung von Darlehen f r Wohnungen geregelt. Unter dem dritten Titel *Darlehen f r betreutes Wohnen* sind die Bedingungen f r Alterswohnungen mit Service festgehalten. Der Kanton Waadt hat die M glichkeit, den Bau und die Renovation von Alterswohnungen mit Service mit zinslosen Darlehen zu unterst tzen. Im Kanton **Tessin** besteht eine gesetzliche Grundlage, die es dem Kanton erlaubt, Alterswohnungen mit Service mit Beitr gen f r den Bau und den Betrieb zu unterst tzen.

Die Kantone Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Basel-Stadt, Luzern, Thurgau, Waadt und Wallis (7 Kantone) kennen **spezifische Regelungen f r die finanzielle Unterst tzung der Bewohner/innen (Subjektfinanzierung)** von Alterswohnungen mit Service (vgl. **Abbildung 4**). Die Kantone Jura und Graub nden verf gen  ber eine solche Regelung, diese ist aber zum heutigen Zeitpunkt noch nicht in Kraft.<sup>3</sup> Die Kantone Aargau und Neuenburg erarbeiten zurzeit neue gesetzliche Grundlagen. Die Mehrheit der Kantone (60%) kennt hingegen keine spezifischen Regelungen der Subjektfinanzierung von Personen in Alterswohnungen mit Service.

<sup>3</sup> Zu Situation und Stand im Kanton Graub nden vgl. Fussnote 2.



Tabelle 4: Übersichtstabelle zu den kantonalen Regelungen der Subjektfinanzierung von Personen in Alterswohnungen mit Service

Kanton	Definition	Quelle
AI	Kosten für Leistungen privater Träger werden vergütet, soweit sie den Kosten öffentlicher oder gemeinnütziger Träger entsprechen (Absatz 4). Ausgewiesene Kosten für die notwendige Hilfe und Betreuung im Haushalt werden bis höchstens Fr. 4'800 pro Kalenderjahr vergütet, wenn die Hilfe von einer Person erbracht wird, welche: a) nicht im gleichen Haushalt lebt oder b) nicht über eine anerkannte Spitex-Organisation eingesetzt wird (Absatz 5).	Art. 12 Standeskommissionsbeschluss zum Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung
AR	Kosten für Leistungen privater Träger werden vergütet, soweit sie den Kosten öffentlicher oder gemeinnütziger Träger entsprechen (Absatz 4). Ausgewiesene Kosten für die notwendige Hilfe und Betreuung im Haushalt werden bis höchstens Fr. 4'800 pro Kalenderjahr vergütet, wenn die Hilfe von einer Person erbracht wird, welche: a) nicht im gleichen Haushalt lebt oder b) nicht über eine anerkannte Spitex-Organisation eingesetzt wird (Absatz 5).	Art. 13 Verordnung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 11. Dezember 2007
BS	Bei Personen, die Leistungen durch eine anerkannte Einrichtung gemäss kantonalen Liste der anerkannten Institutionen für Wohnungen mit Serviceangebot für Betagte beziehen, werden höchstens die in der Leistungsvereinbarung festgelegten Tarife vergütet (Absatz 3).	Art. 14 Verordnung über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen (KBV) vom 18. Dezember 2007
LU	Die Kosten für betreutes Wohnen werden vergütet, sofern die Betreuung durch eine von der Ausgleichskasse Luzern anerkannte öffentliche oder gemeinnützige Institution erfolgt. Pro Kalenderjahr werden maximal 4'800 Franken vergütet.	Art. 19 Verordnung über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen vom 3. Dezember 2010
TG	Die Kosten für begleitetes oder betreutes Wohnen zu Hause werden mit höchstens 25 Franken pro Stunde und 4'800 Franken pro Jahr vergütet, wenn die Begleitung oder Betreuung durch eine von der kantonalen Ausgleichskasse anerkannte Organisation erfolgt (Absatz 1). Die Kosten für die Bereitstellung von Grundleistungen für begleitetes oder betreutes Wohnen zu Hause werden zusätzlich mit höchstens 3'600 Franken pro Jahr und Wohnung vergütet, wenn: * 1. die Wohnung an ein kantonales anerkanntes Heim angegliedert ist, 2. das Heim die Richtlinien des Kantons für begleitetes oder betreutes Wohnen erfüllt und 3. die Notwendigkeit im Einzelfall ärztlich bescheinigt ist (Absatz 2).	Art. 14 Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 11. Dezember 2007
VD	Une aide financière individuelle peut être octroyée à la personne résidant dans un logement protégé, dont les prestations médico-sociales sont gérées par une structure qui remplit cumulativement les conditions suivantes : a. être constituée en association ou fondation; b. appliquer les tarifs convenus et s'engager avec le bénéficiaire par le biais d'un contrat de prise en charge; c. assurer une qualité de prise en charge satisfaisante dans l'application des prestations minimums définies à l'article 16 et disposer du personnel qualifié; d. collaborer avec les dispositifs d'information et d'orientation des résidents mis en place par le réseau de soins (Absatz 1). L'aide financière peut être octroyée sur la base d'une évaluation des besoins et des ressources du bénéficiaire par une OSAD reconnue ou par une institution signataire d'une convention tarifaire (Absatz 2). Elle est accordée sur la base d'un contrat conclu entre le résident et la structure gérant le logement protégé (Absatz 3).	Art. 17 Loid'aide aux personnes recourant à l'action médico-sociale (LAPRAMS) du 24 janvier 2006
VS	Les soins et l'aide au ménage sont subventionnés par le Département de la santé, des affaires sociales et de l'énergie (DSSE) dans le cadre prévu par la loi valaisanne sur la santé (Absatz 3).	Art. 6 Directives du DSASE concernant les conditions à remplir pour l'exploitation d'un appartement à encadrement médico-social

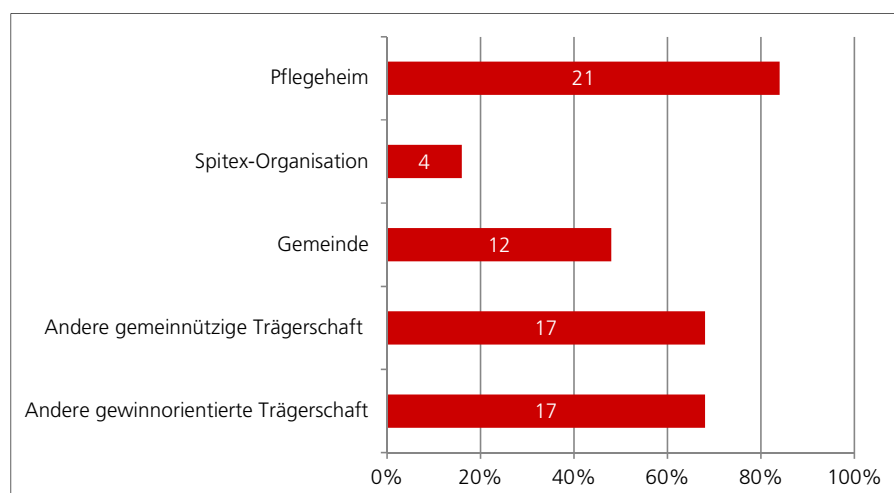
Bemerkungen: Bei den in der Tabelle aufgeführten Texten handelt es sich um Originalzitate. Darstellung BASS

### 2.3 Träger von Alterswohnungen mit Service in den Kantonen<sup>4</sup>

In 21 von 25 befragten Kantonen bieten Pflegeheime Alterswohnungen mit Service an. In 17 Kantonen treten gemeinnützige Organisationen (z.B. Stiftungen) als Anbieter von Alterswohnungen auf und in ebenfalls 17 Kantonen werden solche Wohnungen von gewinnorientierten Organisationen angeboten (vgl. **Abbildung 5**). In der Hälfte der Kantone (N=12) stellen die Gemeinden betreutes Wohnen für ältere Menschen zur Verfügung.

<sup>4</sup> Mit Trägerschaft ist die Organisation gemeint, welche die betreffenden Wohnungen zur Verfügung stellt.

Abbildung 5: Verbreitung von verschiedenen Trägern von Alterswohnungen mit Service in den Kantonen



Bemerkungen: Mehrfachantworten sind möglich.

Quelle: Schriftliche Kantonsbefragung (Mai/Juni 2016); Berechnungen BASS

Spitex-Organisationen treten nur in 4 Kantonen als Anbieter von Alterswohnungen auf. Einschränkend ist darauf hinzuweisen, dass die für Altersfragen zuständigen Personen in einigen Kantonen nicht abschliessend beurteilen konnten, welche Träger von Alterswohnungen in ihrem Kanton existieren.

Wie aus der Übersicht zu den Trägerhäufigkeiten in **Tabelle 5** hervorgeht treten in den Kantonen Zürich, Wallis und Schwyz alle 5 Typen von Trägern als Anbieter von Alterswohnungen mit Service auf.

Tabelle 5: Verbreitung verschiedener Träger von Alterswohnungen mit Service in den Kantonen, 2016

Kanton	Pflegeheim	Andere gemeinnützige Trägerschaft	Andere gewinnorientierte Trägerschaft	Gemeinde	Spitex-Organisation
SZ	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
VS	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
ZH	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
SG **	Ja	Ja	Ja	Ja	?
BL	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja
AG	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein
FR	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein
LU	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein
NE	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein
TI	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein
GR	Ja	Ja	Nein	Ja	Nein
SO	Ja	Nein	Ja	Ja	Nein
BS	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein
JU	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein
VD	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein
AI	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein
NW	Ja	Nein	Nein	Ja	Nein
OW	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein
TG	Ja	Nein	Ja	Nein	Nein
AR	Nein	Nein	Ja	Nein	Nein
SH	Nein	Ja	Ja	Nein	Nein
UR	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein
BE *	Ja	?	?	?	?
ZG ***	Ja	?	?	?	?
GL	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
GE	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.

Bemerkungen: k.A. = keine Angabe. \* Im Kanton Bern sind nur Heime als Träger betreuter Wohnungen bekannt. Andere Trägerschaften können aber nicht ausgeschlossen werden (nicht bewilligungspflichtig). \*\* Ob im Kanton St. Gallen Spitex-Organisationen Alterswohnungen mit Service anbieten, konnte nicht abschliessend geklärt werden. \*\*\* Im Kanton Zug besteht keine Gesamtübersicht über Alterswohnungen mit Service. Mindestens von einem Pflegeheim werden Alterswohnungen mit Betreuung angeboten.  
Quelle: Schriftliche Kantonsbefragung (Mai/Juni 2016); Darstellung BASS

In den Kantonen Aargau, Luzern, Neuenburg, Freiburg, St. Gallen und Tessin werden Alterswohnungen mit Ausnahme von Spitex-Organisationen von allen aufgeführten Trägertypen angeboten. Im Kanton Basel-Landschaft werden Alterswohnungen mit Ausnahme der Gemeinden von allen Trägergruppen zur Verfügung gestellt. In den restlichen Kantonen verteilen sich die Alterswohnungen auf 1 bis 3 Trägertypen. Einzig im Kanton Glarus werden keine Alterswohnungen mit Service spezifisch angeboten.

### 3 Schlussbemerkungen

Die Auswertung der Kantonsbefragung zeigt, dass in der Hälfte der Kantone (N=13) das betreute Wohnen für ältere Menschen definiert ist. In der Westschweiz und im Tessin ist die Definition des Begriffs Bestandteil der kantonalen gesetzlichen Grundlagen. In der Deutschschweiz wird das betreute Wohnen mehrheitlich in Altersleitbildern und anderen veröffentlichten Dokumenten definiert. Die schriftlichen Definitionen unterscheiden sich im Detaillierungsgrad von Kanton zu Kanton. Alle Definitionen bestehen aber im Wesentlichen aus zwei Elementen. Beim betreuten Wohnen handelt es sich einerseits um alters- und behindertengerechte Wohnungen und andererseits stehen den Bewohner/innen verschiedene Unterstützungs- und Pflegeangebote zur Verfügung. In 12 Kantonen der Deutschschweiz liegen aus unterschiedlichen Gründen keine expliziten schriftlichen Definitionen vor. In einzelnen Kantonen werden aktuell Definitionen erarbeitet und in anderen Kantonen sind nicht bewilligungspflichtige Alterswohnungen mit Service ein Angebot des freien Wohnungsmarkts.

Kantone, die das Angebot von Alterswohnungen mit Service gesetzlich regeln, sind in der Minderheit. 7 Kantone (AI, JU, NE, TG, TI, VD, VS) verfügen gemäss eigenen Angaben über gesetzliche Grundlagen für die Regelung des Angebots von betreuten Wohnungen. 4 dieser Kantone präzisieren ihre Regelungen auf Verordnungsstufe. Je 2 Kantone regeln das Angebot zusätzlich mit Hilfe von Beschlüssen und mit anderen Erlassformen wie beispielsweise Richtlinien. Die einzelnen kantonalen Bestimmungen unterscheiden sich in Bezug auf den Detaillierungsgrad der Regelungen deutlich. Im Kanton Appenzell Innerrhoden kann der Kanton aufgrund eines Gesetzesartikels die Schaffung von Alterswohnungen mit Service unterstützen. Im Kanton Wallis werden die Organisation, die Architektur und die Finanzierung von Alterswohnungen mit Service in Richtlinien verbindlich festgehalten.

In den Kantonen Jura, Neuenburg, Tessin und Thurgau regeln spezifische Normen das Angebot von Alterswohnungen *durch Pflegeheime*. Die Kantone Neuenburg, Tessin und Waadt (3 Kantone) verfügen über eine gesetzliche Grundlage, die es den Kantonen erlaubt, die Anbieter von Alterswohnungen mit Service finanziell zu unterstützen (Objektfinanzierung). Die finanzielle Unterstützung erfolgt in Form von Beiträgen an den Bau und den Betrieb von Alterswohnungen. Die Kantone Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Basel-Stadt, Luzern, Thurgau, Waadt und Wallis (7 Kantone) kennen spezifische Regelungen für die finanzielle Unterstützung der Bewohner/innen (Subjektfinanzierung) von Alterswohnungen mit Service. Die Kantone Jura und Graubünden verfügen über eine solche Regelung, diese ist aber aktuell noch nicht in Kraft. Die Kantone Aargau und Neuenburg erarbeiten gegenwärtig neue gesetzliche Grundlagen für die Regelung der finanziellen Unterstützung der Bewohner/innen von Alterswohnungen.

Pflegeheime bieten in 21 von 25 befragten Kantonen Alterswohnungen mit Service an. In den meisten Kantonen teilen sie sich den Markt mit anderen Anbietern. Als Exklusiv-Anbieter von betreuten Wohnungen treten sie nur im Kanton Obwalden auf. Zwar sind auch in den Kantonen Zug und Bern nur Heime als Träger betreuter Wohnungen bekannt. Andere Trägerschaften können aber nicht ausgeschlossen werden (nicht bewilligungspflichtig).

## 4 Literaturverzeichnis

Amt für Gesundheit und Soziales Kanton Schwyz (2006): Altersleitbild 2006

BRAINS Berater im Gesundheits- und Sozialwesen (1996): Altersleitbild für den Kanton St.Gallen. Bericht zuhanden des Regierungsrates des Kantons St.Gallen, Zürich

DFS Departement für Finanzen und Soziales Kanton Thurgau (2015): Weisungen des Departementes für Finanzen und Soziales betreffend die Bewilligung und den Betrieb von Einrichtungen für pflegebedürftige Menschen (Pflegeheime)

DGS Departement Gesundheit und Soziales Kanton AG (2009): Gesundheitswesen Kanton Aargau 2012. Pflegeheimkonzeption

GD Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt (2015): Gesundheitsversorgungsbericht des Jahres 2014. Über die Spitäler, Pflegeheime, Tagespflegeheime und Spitex-Einrichtungen im Kanton Basel-Stadt, Basel

Kanton Freiburg (2015): Bericht 2013-DSAS-35 des Staatsrats an den Grossen Rat zum Postulat 2092.11 René Thomet/Ursula Krattinger-Jutzet, Betreutes Wohnen für Betagte

Kanton Graubünden (2012): Altersleitbild Graubünden 2012

VGD Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Basel-Landschaft (2011): Wohnen im Alter. Liestal

Werner Sarah, Eliane Kraft, Ramin Mohagheghi, Nora Meuli und Florian Egli (2016): Angebot und Inanspruchnahme von intermediären Strukturen für ältere Menschen in der Schweiz. Ergebnisse einer Kantonsbefragung und einer Auswertung der Statistik der sozialmedizinischen Institutionen (Obsan Dossier 52), Neuchâtel: Schweizerisches Gesundheitsobservatorium